

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2024 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2021**

**Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
1. <b>a)</b> <b>Es ist der Rechtscharakter der Allgemeinverfügung zu prüfen.</b>	1			
<u>Behörde</u> - § 1 Abs. 4 VwVfG bzw. § 1 Abs. 2 VwVfG LSA = jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. - Landrat ist solche Stelle und nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr - mit dem Landrat handelte eine Behörde	3			
<u>Hoheitliche Maßnahme</u> - Entscheidung, die einen Erklärungsgehalt hat - (+), da Versammlungen auf der Elbbrücke verboten werden	2			
- Maßnahme muss hoheitlich sein (alternativ: Merkmal geht im „Gebiet des öffentlichen Rechts“ auf) - hier Patrick Puhlmann, der hier in seiner Position als Landrat (Träger hoheitlicher Gewalt, Subordinationstheorie) auftritt = TBM gegeben.	2			
<u>auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts</u> - Abgrenzung über eine der 3 Theorien (Subordination, mod. Subjektstheorie bzw. Sonderrechtstheorie oder Interessentheorie) = TBM gegeben	3			
	<b>(11)</b>			

<p><u>Regelung</u> - dient dazu unmittelbar Rechte und Pflichten des bestimmten Personenkreises zu begründen, zu ändern, aufzuheben, festzustellen oder zu verneinen - hier wird das Recht auf Versammlung nach § 1 I VersammlG LSA i.V.m. Art. 8 I GG für einen bestimmten Personenkreis in einem bestimmten Bereich für eine bestimmte Zeit eingeschränkt = TBM gegeben.</p>	(11)			
<p><u>Einzelfall</u> - konkret generelle Regelung = Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG - Inhalt richtet sich an einen bestimmten bzw. bestimmbaren Personenkreis „alle, die Versammlungen auf Elbbrücke durchführen wollen“</p>	4			
<p><u>Außenwirkung</u> =wenn die Wirkung der Verfügung den internen Rechtsbereich verlässt und sich auf die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Personenkreises auswirkt - hier dürfen alle Personen, die an der Elbebrücke bei Tangermünde Versammlungen durchführen oder daran teilnehmen wollten, dies nicht mehr tun. Damit wird in das Versammlungsrecht des bestimmten Personenkreises eingegriffen. = TBM erfüllt.</p>	3			
<p>Es handelt sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG in Form der Allgemeinverfügung.</p>	1			
	(22)			
<p><b>b)</b> <b>Prüfung der Zuständigkeit</b></p>	1			
<p>Sachliche Zuständigkeit: § 1 I Nr. 1 ZustVO LSA = die Landkreise</p>	2			
<p>Örtliche Zuständigkeit: § 3 I Nr. 4 VwVfG = die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt = Hier LK Stendal</p>	2			
	(5)			
<p><b>c)</b> <b>Prüfung der Voraussetzungen des § 28 VwVfG</b></p>	1			
<p>§ 28 Abs. 1 VwVfG = Pflicht zu Anhörung, wenn</p>				
<p>- VA erlassen, hier (+)</p>	1			
	(29)			

	(29)			
- Rechtseingriff, Änderung status quo in status quo minus, hier (+), da GR der Versammlungsfreiheit eingeschränkt wird	2			
- Beteiligter, alle Adressaten der Allgemeinverfügung, § 13 Abs. 1 Nr. 2 (+)	2			
Aber:				
- Entbehrlichkeit nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG	2			
Erg: Anforderungen wurden eingehalten				
	(8)			
<b>d)</b>				
<b>Prüfung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen</b>	1			
§ 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz LSA:				
TBM „Versammlung“				
Eine Versammlung wird definiert als eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.				
→ Hier wird eine geplante Versammlung von mehreren Personen unter freiem Himmel eingeschränkt, bei der gegen die Haushaltspläne der Bundesregierung protestieren werden sollte	2			
→ TBM erfüllt.				
TBM „nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet“				
Zur Zeit des Erlasses erkennbare Umstände				
→ Es fanden im Vorfeld des Erlasses der Verfügung mehrere Blockaden über je mehrere Stunden statt	2			
Betroffenheit der öffentlichen Sicherheit				
→ Umstände müssen gemäß § 3 Nr. 1 SOG LSA die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt gefährden	4			
	(44)			

<p>→ Blockade bzw Versammlung auf der Brücke führt dazu, dass die Krankenwagen nicht durchkommen und Personen mit gesundheitlichen Problemen nicht zur Hilfe eilen können → damit werden die Rechte des Einzelnen auf Gesundheit und Unversehrtheit nach Art. 2 II GG verletzt</p> <p>→ Des Weiteren handelt es sich um einen viel genutzten Transportweg und durch dessen Blockade entstehen zusätzliche Kosten für bspw. Transport- und Lieferunternehmen durch unverhältnismäßige Umwege oder finanzielle Schäden durch das Schlechtwerden von gekühlter Ware oder ähnlichen.</p> <p>→ <i>Weitere Argumente möglich</i></p> <p>Unmittelbar gefährdet</p> <p>→ Gefährdung muss unmittelbar bevorstehen oder schon eingetreten sein. Die bisher durchgeführten Blockaden beeinträchtigen bereits die Versorgung des Klinikums sowie Lieferungen für den örtlichen Einzelhandel.</p> <p><i>(Die Prüfung kann sich auch am Merkmal der gegenwärtigen Gefahr nach § 3 Nr. 3b SOG LSA orientieren.)</i></p> <p>Tatbestandsmäßige Voraussetzungen sind daher erfüllt.</p>	<p>(44)</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(20)</p>			
<p>2.</p> <p>Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gemeint. Grsl. hätten Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Durch die getroffene Anordnung entfällt dies und die Allgemeinverfügung kann sofort durchgesetzt werden.</p> <p>Wehren kann man sich hiergegen u. a. mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>(5)</p>			
<p>Zwischensumme:</p>	<p>60</p>			
<p>Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:</p>	<p>6</p>			
<p><b>Summe:</b></p>	<p><b>66</b></p>			

Bewertungstabelle:

	<b>Leistungspunkte</b>		<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte</b>	<b>Note</b>
	66,00		64,68	15	1 (sehr gut)
unter	64,68	bis	62,70	14	1 (sehr gut)
unter	62,70	bis	60,72	13	1 (sehr gut)
unter	60,72	bis	58,74	12	2 (gut)
unter	58,74	bis	56,10	11	2 (gut)
unter	56,10	bis	53,46	10	2 (gut)
unter	53,46	bis	50,82	9	3 (befriedigend)
unter	50,82	bis	47,52	8	3 (befriedigend)
unter	47,52	bis	44,22	7	3 (befriedigend)
unter	44,22	bis	40,92	6	4 (ausreichend)
unter	40,92	bis	36,96	5	4 (ausreichend)
unter	36,96	bis	33,00	4	4 (ausreichend)
unter	33,00	bis	29,04	3	5 (mangelhaft)
unter	29,04	bis	24,42	2	5 (mangelhaft)
unter	24,42	bis	19,80	1	5 (mangelhaft)
unter	19,80	bis	0,00	0	6 (ungenügend)